

43 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 15. 12. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs (Handelsstatistisches Gesetz 1995 — HStG 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs (Handelsstatistisches Gesetz 1995 — HStG 1995)

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Waren, die zwischen Österreich und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs verbracht werden, und Waren, die über die Zollgrenze der Europäischen Union in das statistische Erhebungsgebiet eingeführt oder aus diesem ausgeführt werden, sind für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik anzumelden. Das statistische Erhebungsgebiet für Ein- und Ausfuhren entspricht dem zollrechtlichen Anwendungsgebiet gemäß § 3 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994.

(2) Unter Bedachtnahme auf unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union hat zur Erleichterung des Warenverkehrs und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung

1. entweder das Österreichische Statistische Zentralamt auf Antrag durch Bescheid oder,
2. wenn die Voraussetzungen für alle Anmeldepflichtigen gleichermaßen gegeben sind, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung

Befreiungen von der handelsstatistischen Anmeldung festzulegen, die handelsstatistische Anmeldung in anderer Weise als durch die Übergabe des handelsstatistischen Anmeldeformulars zuzulassen oder die unmittelbare Anmeldung beim Österreichischen Statistischen Zentralamt zu bewilligen. Die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erteilte Bewilligung hat auch Vorschreibungen über die Art des Datenträgers sowie seine Form und seinen Inhalt zu enthalten.

(3) Die handelsstatistischen Angaben betreffend elektrische Energie sind für Zwecke der Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von den Anmeldepflichtigen gemäß § 4, für Zwecke der Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und Drittstaaten vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln.

§ 2. (1) Die handelsstatistische Anmeldung hat, soweit nach § 1 Abs. 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist, mit einem handelsstatistischen Anmeldeformular zu erfolgen, das alle für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik erforderlichen Daten zu enthalten hat.

(2) Zur Ergänzung oder Berichtigung der amtlichen Handelsstatistik haben alle Anmeldepflichtigen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und alle Belege vorzulegen, die für eine Verarbeitung der handelsstatistischen Anmeldeformulare erforderlich sind.

§ 3. Vorbehaltlich entgegenstehenden unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union unterliegen alle handelsstatistischen Angaben der Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 10 des Bundesstatistikgesetzes 1965. Diese Angaben dürfen jedoch anderen Behörden oder Ämtern bekanntgegeben werden, soweit dies zur Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist.

Abschnitt II**Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten**

§ 4. Anmeldestelle für Zwecke der Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist das Österreichische Statistische Zentralamt.

§ 5. Unbeschadet des Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991, ABl. Nr. L 316 vom 16. November 1991, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die Aussagekraft der Statistik sowie die Sparsamkeit der Verwaltung durch Verordnung festzulegen, welche der in Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 vom 7. November 1991 genannten Daten zu erheben sind.

§ 6. (1) Als Menge ist die Eigenmasse, das ist das Gewicht der Ware in Kilogramm ohne Umschließung beim Eingang oder bei der Versendung, anzumelden.

(2) Die besonderen Maßeinheiten sind entsprechend den Angaben anzuführen, die in der geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur im Hinblick auf die betreffenden Unterpositionen veröffentlicht sind.

§ 7. (1) Als statistischer Wert der Ware ist grundsätzlich der Wert in österreichischer Währung anzumelden, den die Ware beim Übergang über die Grenze des österreichischen Bundesgebietes hatte (Grenzwert).

(2) Der Rechnungsbetrag ist je Position ohne Umsatzsteuer gemäß der ausgestellten Rechnung oder dem an ihre Stelle tretenden Dokument, für alle Waren, die Gegenstand der statistischen Anmeldung sind, anzumelden.

§ 8. Für die handelsstatistische Anmeldung sind nachstehende statistische Verfahren zu unterscheiden:

- a) die endgültige Versendung;
- b) die vorübergehende Versendung zur wirtschaftlichen Lohnveredelung;
- c) die vorübergehende Versendung zur Ausbesserung;
- d) die Wiederversendung nach Eigenveredelung;
- e) die Wiederversendung nach wirtschaftlicher Lohnveredelung;
- f) die Wiederversendung nach Ausbesserung;
- g) der endgültige Eingang;
- h) der vorübergehende Eingang zur Eigenveredelung;
- i) der vorübergehende Eingang zur wirtschaftlichen Lohnveredelung;
- j) der vorübergehende Eingang zur Ausbesserung und
- k) der Wiedereingang nach passiver Veredelung.

§ 9. (1) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den handelsstatistischen Anmeldeformularen ist der zur handelsstatistischen Anmeldung Verpflichtete verantwortlich.

(2) Die richtig und vollständig ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldeformulare sind dem Österreichischen Statistischen Zentralamt spätestens bis zum 10. Arbeitstag des dem Berichtsmonat folgenden Monats zu übermitteln.

§ 10. Beim Österreichischen Statistischen Zentralamt ist ein Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer zu führen, das die Versender bzw. Empfänger entsprechend dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union erfaßt.

§ 11. (1) Das nach § 10 beim Österreichischen Statistischen Zentralamt zu führende Register hat unbeschadet des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union vor allem zu enthalten:

- a) Name und Vorname bzw. Firma des Auskunftspflichtigen;
- b) vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl;
- c) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- d) Jahr und Monat der Registereintragung;
- e) Eigenschaft des Registrierten als Auskunftspflichtiger oder Drittanmelder bei der Versendung oder beim Eingang;
- f) die Gesamtwerte der innergemeinschaftlichen Warenverkehre je Monat und Warenstrom getrennt nach Eingang und Versendung.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat statistische Schwellen gemäß Art. 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 316 vom 16. November 1991, S. 1) durch Verordnung festzulegen.

43 der Beilagen

3

(3) Sollte eine Einordnung der Auskunftspflichtigen nach der Assimilationsschwelle nicht möglich sein, so ist für das erste Jahr der Geltung dieses Gesetzes die gesamte Ein- und Ausfuhr von Waren heranzuziehen.

§ 12. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat dem Österreichischen Statistischen Zentralamt vierteljährlich die Verzeichnisse der Umsatzsteuerpflichtigen, die während des betreffenden Zeitraumes eine Lieferung an andere Mitgliedstaaten gemeldet haben, zu übermitteln.

(2) Die in Abs. 1 genannten Verzeichnisse haben weiters zu enthalten:

- a) die Umsatzsteuerpflichtigen, die erklärt haben, daß sie während des betreffenden Zeitraumes einen Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten durchgeführt haben, der zwar nicht aus einer Lieferung hervorgegangen ist, aber gleichwohl Gegenstand einer periodischen Steueranmeldung sein muß;
- b) die institutionellen Nichtumsatzsteuerpflichtigen und die steuerbefreiten Unternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, und Unternehmer, die unter die Durchschnittsatzbesteuerung gemäß § 22 des Umsatzsteuergesetzes 1994 fallen und die erklärt haben, daß sie während des betreffenden Zeitraumes einen Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten durchgeführt haben, der Gegenstand einer periodischen Steueranmeldung sein muß.

(3) Diese Verzeichnisse haben für jeden der darin aufgenommenen Marktteilnehmer die wertmäßigen Beträge über den von ihm durchgeführten Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten zu enthalten, den er gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 bzw. § 22 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, in seiner Steueranmeldung angegeben hat.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat dem Österreichischen Statistischen Zentralamt darüber hinaus regelmäßig die auf Grund der zusammenfassenden Meldung in den einzelnen Mitgliedstaaten ermittelten Bemessungsgrundlagen nach Ländern sowie nach den auf österreichischer Seite beteiligten Umsatzsteuerpflichtigen bzw. institutionell Nichtumsatzsteuerpflichtigen gegliedert zur Verfügung zu stellen.

(5) Ergeben sich zwischen den handelsstatistischen Anmeldungen eines Umsatzsteuerpflichtigen und den gemäß den Absätzen 1 und 4 an das Österreichische Statistische Zentralamt übermittelten Daten Differenzen, so sind diese durch das Österreichische Statistische Zentralamt mit der Österreichischen Finanzverwaltung aufzuklären und sind die notwendigen Richtigstellungen zu veranlassen.

§ 13. Die Bewilligung für die vereinfachte handelsstatistische Behandlung von Fabrikationsanlagen entsprechend Kapitel 98 der Kombinierten Nomenklatur (Verordnung [EWG] Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) in der Ausfuhr ist durch das Österreichische Statistische Zentralamt zu erteilen.

Abschnitt III

Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und Drittstaaten

§ 14. Die handelsstatistische Anmeldung für Zwecke der Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und Drittstaaten obliegt demjenigen, der für die handelsstatistisch anzumeldende Ware die nach den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehene Anmeldung abzugeben hat.

§ 15. Anmeldestelle für Zwecke der Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und Drittstaaten ist jene Zollstelle, bei welcher die Zollanmeldung abzugeben ist.

§ 16. Für die handelsstatistische Anmeldung sind für die zollrechtliche Bestimmung die Weisungen zu Feld 37 in Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 253, S 1, (Zollkodex-Durchführungsverordnung) anzuwenden.

§ 17. Für die handelsstatistische Anmeldung können unbeschadet des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union folgende Daten erfragt werden:

- a) der Name (Firma) und die Anschrift des Anmelders und des Drittanmelders der Ware;
- b) die zollrechtliche Bestimmung;
- c) das Ursprungs-, Versendungs-, Einkaufs-, Verkaufs- bzw. Bestimmungsland sowie der Einfuhr-, Ausfuhr-, Bestimmungs- bzw. tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat;
- d) die Bezeichnung der Ware;
- e) die Warennummer;
- f) die Warenmenge, in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten;
- g) der statistische Wert der Waren;
- h) der Verkehrszweig an der Außengrenze;
- i) der Verkehrszweig innerhalb der Gemeinschaft;

2

- j) gegebenenfalls die besondere Warenbewegung;
- k) das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels;
- l) das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft bzw. beim Abgang;
- m) das Behältnis;
- n) der Be- oder Entladeort der Waren;
- o) die Eingangszollstelle oder die Ausgangszollstelle sowie die überwachende Zollstelle;
- p) die Zollpräferenz;
- q) das Kontingent;
- r) der Rechnungsbetrag;
- s) die Art des Geschäftes;
- t) die Lieferbedingungen.

§ 18. (1) Als Menge ist die Eigenmasse, das ist das Gewicht der Ware in Kilogramm ohne Umschließung beim Eingang oder der Versendung, anzumelden.

(2) Die besonderen Maßeinheiten sind entsprechend den Angaben anzuführen, die in der geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur im Hinblick auf die betreffenden Unterpositionen veröffentlicht sind.

§ 19. (1) Als statistischer Wert der Ware ist der Wert in österreichischer Währung anzumelden, den die Ware beim Übergang über die Grenze des statistischen Erhebungsgebietes hatte (Grenzwert).

(2) Der Rechnungsbetrag bei der Einfuhr ist ohne Umsatzsteuer gemäß der ausgestellten Rechnung oder dem an ihre Stelle tretenden Dokument, für alle Waren, die Gegenstand der statistischen Anmeldung sind, anzumelden.

§ 20. (1) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den handelsstatistischen Anmeldeformularen ist der zur handelsstatistischen Anmeldung Verpflichtete verantwortlich.

(2) Im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965 haben die Anmeldepflichtigen den Anmeldestellen alle zur Überprüfung der handelsstatistischen Anmeldung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 21. (1) Die ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldeformulare sind von den Zollstellen unmittelbar dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln, sofern die notwendigen Daten nicht mittels automationsunterstützt auswertbarer Datenträger oder im Rahmen eines Datenverbundes dem Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntgegeben werden.

(2) Die Anmeldepflichtigen sowie alle im Inland wohnhaften Personen, deren Namen (Firmen) nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf den handelsstatistischen Anmeldeformularen verzeichnet sind, haben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und alle Belege vorzulegen, die für die Verarbeitung der handelsstatistischen Anmeldeformulare erforderlich sind.

§ 22. Die Bewilligung für die vereinfachte handelsstatistische Anmeldung von Fabrikationsanlagen entsprechend Kapitel 98 der Kombinierten Nomenklatur (Verordnung [EWG] Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) in der Ausfuhr ist durch das Hauptzollamt zu erteilen, das für das Bundesland, in dem der Anmeldepflichtige seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zuständig ist.

Abschnitt IV

Straf-, Inkrafttretens- und Schlußbestimmungen

§ 23. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15 000 S zu bestrafen, wer der Auskunftspflicht nach diesem Bundesgesetz durch Verweigerung der Auskunft trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt oder wissentlich entgegen zur Verfügung stehender Informationen unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht.

(2) Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt zwei Jahre.

§ 24. (1) Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

43 der Beilagen

5

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 25. (1) Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

(2) Soweit ein Einschreiten der Zollämter oder eine Mitwirkung der Finanzämter vorgesehen ist, ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Sofern Waren betroffen sind, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1995, BGBl. Nr. ..., zur Erteilung der Aus- oder Einfuhrbewilligung zuständig ist, ist auch das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen.

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland, BGBl. Nr. 661/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 31/1994, samt den dazu ergangenen Verordnungen außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen treten frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union muß das handelsstatistische Regime der Europäischen Union in Österreich übernommen werden. Das österreichische Handelsstatistische Gesetz soll im Hinblick auf den Beitritt Österreichs den im Bereich der Statistik geltenden Rechtsregeln der Europäischen Gemeinschaft angepaßt werden.

Ziel:

Erstellung eines neuen Handelsstatistischen Gesetzes in Ergänzung der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

Inhalt:

Anpassung der österreichischen Rechtsnormen im Bereich der Handelsstatistik an das Recht der Europäischen Gemeinschaft.

Alternativen:

Keine.

EU-Konformität:

Das Gesetz dient der Anpassung an das Recht der Europäischen Gemeinschaft.

Kosten:

Die Schaffung einer zusätzlichen Verwaltungsstruktur zur Erfüllung der neuen Aufgaben im Österreichischen Statistischen Zentralamt wird voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von etwa 14 Millionen Schilling pro Jahr bedingen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische Erhebung des Warenverkehrs zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zwischen Österreich und Drittstaaten (Handelsstatistisches Gesetz 1995 — HStG 1995) soll das geltende Handelsstatistische Gesetz aus dem Jahr 1988, BGBl. Nr. 661/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 31/1994, ersetzen.

Eine vorerst beabsichtigte Adaptierung des geltenden Handelsstatistischen Gesetzes im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und der dadurch erforderlichen Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Statistik hätte dessen neuerliche umfangreiche Novellierung zur Bereinigung des Gesetzestextes erfordert und dennoch keinen übersichtlichen Aufbau des Gesetzes, das für die österreichische Wirtschaft von großer Bedeutung ist, zur Folge gehabt. Im Interesse der legislatischen Klarheit erschien es daher notwendig und zweckmäßig, das Handelsstatistische Gesetz zur Gänze neu zu fassen.

Dabei soll die Erhebung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und jenes mit Drittstaaten im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und darauf, daß mehrere Regelungen für beide Bereiche gelten, in einem Gesetz erfolgen.

Der erarbeitete Gesetzentwurf schließt an das geltende Handelsstatistische Gesetz an, bringt jedoch wichtige materiellrechtliche Änderungen, die durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erforderlich sind. Das heißt, daß im Bereich des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten eine Statistik neu einzurichten ist, während jene im Bereich des Warenverkehrs mit Drittstaaten bis auf die Warenbezeichnung weitgehend so gehandhabt werden kann wie bisher.

Allgemeines über das Recht der EG im Bereich der Statistik

Die Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich der Statistik über den Handelsverkehr mit Drittländern fällt als Umsetzung der Handelspolitik entsprechend Art. 113 EGV in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Die Gemeinschaftskompetenz zur Erlassung von Rechtsvorschriften für die Statistik über den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist in Art. 100 a EGV begründet. Auf dieser Grundlage wurden die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 183 vom 14. Juli 1975, S 3), die mehrfach geändert wurde und zu der zahlreiche Durchführungsverordnungen ergangen sind, sowie die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 316 vom 16. November 1991, S 1), zu der ebenfalls diverse Durchführungsverordnungen ergangen sind, erlassen. Die Durchführung dieser Verordnungen obliegt weitgehend den Mitgliedstaaten. Diese haben weiters die innerstaatlichen Zuständigkeiten und Strafbestimmungen festzulegen.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich an der grundlegenden Unterscheidung zwischen der Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und der Statistik des Warenverkehrs mit Drittstaaten andererseits. Er ist in vier Abschnitte gegliedert. Abschnitt I enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für beide zu regelnden Bereiche gelten. Abschnitt II behandelt die Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, Abschnitt III die Statistiken des Warenverkehrs mit Drittstaaten und Abschnitt IV enthält die für beide Bereiche geltenden Straf-, Inkrafttretens- und Schlußbestimmungen.

Zu Abschnitt II betreffend die Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Rechtsgrundlage ist die VO (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 316 vom 16. November 1991, S 1). Im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes wurden Behinderungen im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten einschließlich der Grenzkontrollen weitgehend beseitigt. Für ein zufriedenstellendes Niveau von Informationen über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten war daher mit Hilfe von Methoden zu sorgen, die keinerlei — und seien es auch nur indirekte — Kontrollen an den Binnengrenzen bedingen. Gerade die Informationen über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten tragen dazu bei, den Fortschritt des Binnenmarktes zu messen und dadurch rechtzeitig Maßnahmen setzen zu können, die seine Vollendung beschleunigen und sein reibungsloses Funktionieren dauerhaft sicherstellen.

Die für die Statistik eines Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben werden unmittelbar bei den Versendern und Empfängern erhoben. Diese schicken der zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates jeden Monat eine Statistikmeldung, die ihre Bezüge und Lieferungen aus bzw. in die Länder der Europäischen Union zum Gegenstand hat. Dabei sind Methoden und Techniken anzuwenden, die die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität der Angaben garantieren, ohne dabei den Beteiligten, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, eine Belastung aufzubürden, die in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen stehen würde, die die Benutzer dieser Statistiken von ihnen erwarten können. Privatpersonen sind von der Auskunftspflicht befreit. Um Belastungen zu vermeiden, wurden Vereinfachungsschwellen eingeführt. Die Festsetzung der Höhe dieser Schwellen obliegt den Mitgliedstaaten. In Österreich wird im Hinblick auf die Einfachheit des Systems nur eine Schwelle (Assimilationsschwelle) festgelegt, ab der INTRASTAT-Meldungen verpflichtend sind.

Diese wird durch eine Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, basierend auf § 11 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes, geregelt. Danach wird die Assimilationsgrenze mit 1,5 Millionen Schilling festgesetzt werden.

Die Grundidee des Systems liegt darin, daß die mit ihm verbundenen Verwaltungsapparate, insbesondere die der Mehrwertsteuerverwaltung, benutzt werden, damit eine minimale indirekte Kontrolle der Statistik ohne Mehrbelastung für die Steuerpflichtigen gewährleistet wird. Desgleichen ist zu vermeiden, daß bei den beteiligten Auskunftspflichtigen Unklarheit über ihre statistischen und ihre steuerlichen Pflichten entsteht.

Wegen Wegfalls der Zollförmlichkeiten im Binnenmarkt wurde das bis dahin in der EU geltende Erhebungssystem auf Basis des Einheitspapiers aufgegeben. Als Ersatz wurde im Rahmen der Europäischen Union für den innergemeinschaftlichen Warenaustausch ein neues Erhebungssystem, genannt INTRASTAT, entwickelt.

Zu Abschnitt III betreffend die Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und Drittstaaten:

Basis der EU-Rechtslage in diesem Bereich ist die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 (ABl. L 183/75, S 3). Mit dieser Verordnung wurden einheitliche Begriffe und Methoden für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und damals auch des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten festgelegt. Die Statistik betreffend den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist nunmehr in der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 16. November 1991 über die Statistik des Warenhandels zwischen Mitgliedstaaten geregelt. Das System im Bereich der Statistik des Warenverkehrs mit Drittstaaten entspricht der bisher gehandhabten österreichischen Außenhandelsstatistik.

Zu Abschnitt IV betreffend die Kompetenz und Kosten:

Kompetenzgrundlage für das vorliegende Bundesgesetz ist Art. 10 Abs. 1 Z 2 (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland) in Verbindung mit Z 13 (Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines Landes dient).

Die Schaffung einer zusätzlichen Verwaltungsstruktur zur Erfüllung der neuen Aufgaben im Österreichischen Statistischen Zentralamt wird voraussichtlich Mehrkosten in der Höhe von etwa 14 Millionen Schilling pro Jahr bedingen.

In Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen würde sich in Österreich ein Kreis von ca. 23 000 Meldepflichtigen ergeben. Diese Personen sind in ein Register aufzunehmen. Die Erhebung hat monatlich laufend zu erfolgen.

Im Berichtsjahr 1992 wurden für den Warenverkehr Österreichs mit der EG ca. 5,6 Millionen Datensätze aufgearbeitet. Davon entfielen ca. 1,7 Millionen Datensätze auf die Exporte und 3,9 Millionen auf die Importe. Händisch aufbereitet und erfaßt wurden ca. 3,8 Millionen Sätze, der Rest wurde dem Österreichischen Statistischen Zentralamt von der Zollverwaltung bzw. von Unternehmen auf Datenträgern zur Verfügung gestellt. Da dieser Datenanfall nach einem Beitritt dem Binnenverkehr entspricht, müssen somit diese Anmeldungen zukünftig händisch aufbereitet und erfaßt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nun auch Ein- und Ausfuhren von bzw. nach Österreich mit einem anderen Ursprungs- oder Bestimmungsland in der Europäischen Union (indirekte Ein- und Ausfuhren) erfaßt werden müssen, die bedingt durch die Randlage Österreichs in der Europäischen Union relativ große Bedeutung erreichen werden. Um diesen Betrag müßten die oa. Schätzungen nach oben revidiert werden, und zwar auch für den Bereich EXTRASTAT. Insgesamt ergeben sich somit für den Bereich INTRASTAT ca. 7,2 Millionen Anmeldungen, die händisch aufbereitet, erfaßt und geplaut, für den Bereich EXTRASTAT ca. 3,5 Millionen Anmeldungen, die teilweise händisch aufbereitet und erfaßt sowie zur Gänze geplaut werden müssen.

Geht man von einer Jahresleistung von ca. 80 000 Sätzen pro Bedienstetem aus, so ist, unter der Annahme einer Verringerung der händisch zu bearbeitenden Fälle, mit einem Bedarf von 50 Bearbeitern der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe D/d zu rechnen (Kosten: ca. 250 000 S pro Bedienstetem). Dazu kommen noch 5 Personen der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe B/b für die Plausibilitätsüberprüfung der automationsunterstützt einlangenden Angaben (Kosten: 300 000 S pro Bediensteten).

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Der Gegenstand der Anmeldung für die Handelsstatistik wird auf Waren, die über die Grenzen des Statistischen Erhebungsgebietes der Europäischen Gemeinschaft ein- oder ausgeführt werden, und Waren, die zwischen Österreich und den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgetauscht werden, festgelegt.

Zu § 1 Abs. 2:

Die EG-Verordnungen enthalten bereits zwingende Befreiungen von der Anmeldepflicht. § 1 Abs. 2 ist daher nur die Rechtsgrundlage für zusätzliche Befreiungen bzw. Ausnahmen, soweit dies vom Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten eingeräumt ist. Relevant wird diese Bestimmung primär im Bereich der Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und Drittstaaten sein.

Zur Erleichterung des Warenverkehrs und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung kann entweder das Österreichische Statistische Zentralamt auf Antrag durch Bescheid oder der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Waren von der handelsstatistischen Anmeldung befreien sowie weitere Vereinfachungen vorsehen. Dabei ist auf die Schwellen in den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts Bedacht zu nehmen.

Zu § 2:

Die handelsstatistische Anmeldung hat mit einem handelsstatistischen Anmeldeformular zu erfolgen. Weiters werden die Auskunftspflicht und die Pflicht, Belege vorzulegen, normiert.

Zu § 3:

Die Bestimmung über die Geheimhaltungspflicht verweist auf das Bundesstatistikgesetz 1965. Dessen § 10 sieht vor, daß die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben nur für statistische Zwecke verwendet werden dürfen.

Zu § 4:

Als Anmeldestelle für Zwecke der Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten wird das Österreichische Statistische Zentralamt normiert.

Zu § 5:

Welche der in Art. 23 Abs. 2 der VO (EWG) 3330/91 normierten Merkmale neben den Mindestanforderungen nach Abs. 1 der genannten VO im Rahmen des den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermessens zusätzlich zu erheben sind, ist mit Verordnung festzusetzen.

10

43 der Beilagen

Zu § 7 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß der Rechnungswert je Position (Ware) angegeben wird. Davon wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung Gebrauch gemacht. Auch bisher wurde die Erhebung derart durchgeführt.

Zu § 9:

Es wird die Verantwortlichkeit hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit normiert. In der Zeit der Einführung und Umstellung auf das neue Handelsstatistische Gesetz 1994 werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Versäumnisse und Fehler der Auskunftspflichtigen mit größter Toleranz behandelt.

Zu § 11 Abs. 2:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten legt durch Verordnung die statistischen Schwellen gemäß Art. 28 der VO (EWG) 3330/91 fest. In Österreich wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nur eine Assimilationsschwelle festgelegt werden. Erst ab dieser soll eine INTRASTAT-Meldepflicht bestehen.

Zu § 11 Abs. 3:

Die Festlegung der Meldepflicht jedes Unternehmens im Hinblick auf die Schwellen (Assimilationsgrenze) erfolgt auf Grund seiner EG-Warentransaktionen. Diese sind in Österreich derzeit nicht bekannt, da vor dem Beitritt Österreichs derartige Erhebungen nicht durchgeführt werden konnten. Daher wird die Möglichkeit vorgesehen, als Grundlage für die obgenannte Festlegung die gesamten Warentransaktionen des Unternehmens heranzuziehen, und zwar nur für das erste Jahr der Geltung dieses Gesetzes.

Zu § 12:

Die österreichische Finanzverwaltung soll dem Österreichischen Statistischen Zentralamt vierteljährlich die Verzeichnisse der Umsatzsteuerpflichtigen, die während des betreffenden Zeitraumes einen Erwerb in anderen Mitgliedstaaten oder eine Lieferung an andere Mitgliedstaaten angemeldet haben, übermitteln.

Zu § 13:

Hier werden Erleichterungen bei der handelsstatistischen Anmeldung für jene Unternehmen normiert, die gesamte Fabrikationsanlagen ausführen.

Zu § 14:

Der Auskunftspflichtige für die Erhebung der Statistiken des Warenverkehrs mit Drittstaaten wird in Ausformulierung der EG-Vorschriften normiert.

Zu § 15:

Anmeldestelle für die Zwecke der Statistiken des Warenverkehrs mit Drittländern ist jenes Zollamt, bei dem der anzumeldende Vorgang anhängig gemacht wird.

Zu § 16:

Bzüglich der statistischen Verfahrensarten wird auf die Zollkodex-Durchführungsverordnung der EG verwiesen.

Zu § 17:

Der Merkmalskatalog legt fest, was für die handelsstatistische Anmeldung erfragt werden kann.

Zu § 19 Abs. 2:

Die Definition des Rechnungsbetrages erfolgt hier nur für die Einfuhr, da auf Grund der EG-Vorschriften bei der Erhebung der Statistiken des Warenverkehrs mit Drittländern eine Erhebung der Daten bei der Ausfuhr nicht vorgesehen ist.

Zu § 20:

Die Verpflichtung hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit wird normiert.

43 der Beilagen

11

Zu § 21:

Die Formulierung entspricht dem Handelsstatistischen Gesetz 1988.

Zu § 22:

Siehe Erläuterungen zu § 13.

Zu § 23 Abs. 1:

Es wird eine Strafsanktion für Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht festgelegt.

Zu § 23 Abs. 2:

Da eine Kontrollmöglichkeit erst nach der im VStG vorgesehenen Verfolgungsverjährungsfrist von 6 Monaten gegeben ist, wird eine Verfolgungsverjährungsfrist von 2 Jahren normiert. Die Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist ist auch im Sinne von Art. 11 Abs. 2 B-VG unerlässlich.

Zu § 25:

Die Vollzugszuständigkeit der Bundesminister wird im Einklang mit dem Bundesministeriengesetz festgelegt, wobei das Schwergewicht wie bisher beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten liegt.

Zu § 26:

Als Inkrafttretensdatum ist der Tag des Wirksamwerdens des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union, voraussichtlich also der 1. Jänner 1995, vorgesehen.